



DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN – LANDESLIGA

§ 01 ALLGEMEINES

(1) Begriffsdefinitionen

- a) Rangliste: Vom Wettspielreferat genehmigte Mannschaftsrangliste des Vereines.
- b) Terminplan: Im Terminplan sind die letzt möglichen Austragungstage für die jeweilige Meisterschaftsrunde festgelegt.
- c) Spielplan: Im Spielplan sind alle Begegnungen der einzelnen Meisterschaftsrunden angeführt.
- d) Saisonplan: Im Saisonplan befinden sich die saisonbedingten Ergänzungen zu den Durchführungsbestimmungen wie:
 - Termine für die jeweils laufende Saison
 - Nenngeld, Kautions und Strafen
 - Zugehörige Referenten mit Personeninformationen
 - Mannschaften
 - Terminplan
 - Spielplan
- e) Meisterschaftsbeginn: Ist der letzt mögliche Termin der 1. Meisterschaftsrunde.

(2) Nennung und Kautions

- a) Das Nenngeld ist noch vor Meisterschaftsbeginn an den Finanzreferenten des StBV zu entrichten.
 - b) Die Kautions pro Verein muss bis zum Meisterschaftsbeginn beim Finanzreferenten des StBV hinterlegt werden. Dies ist möglich in Form von:
 - Bargeld
 - Scheck ohne Datum
 - Sparbuch
 - Bankgarantie
 - c) Die Teilnahme an der Landesliga ist nur möglich, wenn
 - eine Sicherstellung (Kautions) lt. Finanzordnung gestellt wurde.
 - das Nenngeld lt. Finanzordnung bezahlt wurde.
- (3) In allen hier nicht anders festgelegten Punkten gelten die im „ÖBV Handbuch“, Kapitel D1 – „Allgemeine Spielordnung“ angeführten Bestimmungen.

§ 02 AUSTRAGUNGSFORM und SPIELPLAN

- (1) Es spielt jede Mannschaft gegen jede mit je einer Hin- und Rückrunde.
- (2) Der Terminplan und der Auslosungsmodus für den Spielplan wird vom Wettspielreferat festgelegt.

§ 03 AUSTRAGUNGSORT und AUSTRAGUNGSZEIT

- (1) Die Meisterschaftsbegegnungen sind grundsätzlich bis spätestens zu dem im Terminplan der jeweiligen Saison angeführten Termin am Sonntag mit Beginn um 10 Uhr auszutragen. Eine Verschiebung des Spieltermins über diesen Zeitpunkt hinaus ist nicht möglich.

- (2) Die Halle, in der die jeweilige Meisterschaftsbegegnung ausgetragen wird, sowie der Wochentag und Zeitpunkt sind auf der Rangliste des austragenden Vereins angeführt. Erfolgt zwischen den Mannschaften keine Absprache über Ort und Zeit der Begegnung, dann gelten automatisch die Angaben auf der Rangliste.
- (3) Sind in der Rangliste mehr als ein Termin angeführt, dann hat die Gastmannschaft den gewünschten Termin zu wählen und der Heimmannschaft (Ausrichter) spätestens 14 Tage vor diesem Spieltermin bekanntzugeben.
- (4) Ist in der Rangliste kein Termin angeführt, dann hat die Heimmannschaft der Gastmannschaft einen Spieltermin anzubieten, und zwar mindestens 14 Tage davor.
- (5) Eine Vorverlegung der Meisterschaftsbegegnung durch eine Mannschaft ist jederzeit (auch vor dem vom StBV festgelegten Meisterschaftsbeginn) möglich, wenn auch die gegnerische Mannschaft damit einverstanden ist. Die Festlegung des gewünschten Spieltermins ist mit der gegnerischen Mannschaft mindestens 14 Tage davor abzusprechen.
- (6) Sollte über den Spieltermin zwischen zwei Mannschaften keine Einigung erzielt werden, so bestimmt die Heimmannschaft ob am Samstag ab 15 Uhr oder am Sonntag um 10 Uhr des im Terminplanes festgelegten Wochenendes gespielt wird.
- (7) Wenn eine Begegnung infolge höherer Gewalt abgesagt werden muss, so ist die gegnerische Mannschaft und der Wettspielreferent (Wettspielausschuss) unverzüglich telefonisch bzw. telegraphisch (Fax) zu verständigen. Über eine eventuelle Neuaustragung entscheidet der Wettspielausschuss bzw. das Schiedsgericht.
- (8) Die im Spielplan zuerst angeführte Mannschaft hat den Heimvorteil. Ein Tausch der Heim- und Auswärtstermine ist grundsätzlich nur in beiderseitigem Einverständnis möglich.
- (9) Auf Vereine, die eine(n) Leihspieler(in) in der Staatsliga oder eine(n) Nationalkaderspieler(in) bei Meisterschaftsspielen in der Landesliga einsetzen, ist bei der Terminplanung Rücksicht zu nehmen. Sollte bis 4 Wochen vor dem letzt möglichen Spieltermin zwischen den Mannschaften keine Einigung erzielt werden, kann der Wettspielausschuss angerufen werden. Dieser muss innerhalb von 7 Tagen entscheiden. Eine Berufung an das Schiedsgericht muss mindestens 14 Tage vor dem letzt möglichen Spieltermin eingebracht werden.
- (10) Wird ausnahmsweise eine andere als die in der Rangliste angegebene Halle benutzt, wobei der festgelegte Spieltermin bestehen bleibt, so ist die Gastmannschaft mindestens 3 Tage davor telefonisch bzw. telegrafisch (Fax) zu verständigen.

§ 04 SPIELBERECHTIGUNG und MANNSCHAFTSRANGLISTE

- (1) Es dürfen nur Spieler zum Einsatz kommen, die ordnungsgemäß gemeldet und im Besitze einer gültigen A-Lizenz sind. Ein gültiger Lichtbildausweis ist auf Verlangen des Gegners vorzuweisen. Spielernachmeldungen sind jederzeit möglich, die betreffenden Spieler sind 14 Tage nach der Meldung an den Mitgliederreferenten spielberechtigt. Bei Zuwanderung von einem anderen Verein muss der betreffende Spieler auch eine Freigabeerklärung seines bisherigen Vereines besitzen.
- (2) Pro Verein darf 1 ausländischer Spieler eingesetzt werden. Es ist egal ob dies eine Dame oder ein Herr ist. Dieser muss in der Rangliste mit *Ausländer* gekennzeichnet angeführt werden.
- (3) In der Landesliga darf pro Mannschaft ein(e) Leihspieler(in) oder Ausländer(in) eingesetzt werden. Leihspieler dürfen in der Rangliste des Stammvereins nicht in der Landesliga, einer gleichwertigen oder höheren Klasse aufscheinen. Sie dürfen für ihren Stammverein alle Mannschaftswettkämpfe der laufenden Saison (z.B. Unterliga, 1. Klasse) bestreiten. Ein Leihspieler muss in der Rangliste mit *Leihspieler* gekennzeichnet angeführt werden. Vereine, die Leihspieler einsetzen, müssen vom Verein des Leihspielers eine Spielbewilligung vorweisen können.
- (4) Die Reihung der Spieler in der Rangliste ist nach ihrer tatsächlichen Spielstärke vorzunehmen. Der Wettspielausschuss hat das Recht die Rangliste zu korrigieren. Die Namen der Mannschaftsführer bzw. deren Stellvertreter müssen in der Rangliste mit *Mannschaftsführer* bzw. *Mannschaftsführer-Stv.* und der *Mannschaftsnummer* gekennzeichnet werden.

- (5) Die Ranglisten sind spätestens bis zum im Saisonplan angeführten Termin an den Wettspielreferenten einzusenden. Nach Abschluss der Herbstsaison kann von den Vereinen spätestens bis zum ebenfalls im Saisonplan angeführten Termin eine neue Rangliste bekannt gegeben werden.
- (6) Bei Vereinen, die mit zwei oder mehrere Mannschaften in der Landesliga spielen, darf ein(e) Spieler(in) je Meisterschaftsrunde nur in einer Mannschaft eingesetzt werden.
- (7) Für jede Mannschaft eines Vereines in der Staatsliga oder Landesliga dürfen je 4 Herren und 2 Damen entsprechend der Rangliste nicht in einer tiefer eingestuften Mannschaft spielen. Das heißt: Die Spieler der Ranglistenplätze 1 – 4 bei den Herren und 1 – 2 bei den Damen sind nur für die 1. Mannschaft spielberechtigt. Die Spieler der Ranglistenplätze 5 – 8 bei den Herren und 3 – 4 bei den Damen sind für die 1. oder 2. Mannschaft spielberechtigt, usw.

§ 05 WETTSPIELREGLEMENT

(1) Anzahl der Spieler und Mannschaftsaufstellung

- a) Jede Mannschaft besteht aus mindestens 4 Herren und 2 Damen.
Zur Austragung kommen 8 Spiele in folgender Reihenfolge:

1.	1. Herren – Doppel	5.	2. Herren – Einzel
2.	2. Herren – Doppel	6.	Damen – Einzel
3.	Damen – Doppel	7.	3. Herren – Einzel
4.	1. Herren – Einzel	8.	Gemischtes Doppel

- b) Eine Änderung der Reihenfolge ist nur mit beiderseitigem Einverständnis der Mannschaftsführer möglich.
- c) Jeder Spieler darf pro Meisterschaftsbegegnung höchstens zweimal zum Einsatz kommen.
- d) Die Herreneinzel und Herrendoppel sind auf Grund der genehmigten Mannschaftsrangliste auszutragen. Die Summe der Ranglistenplatzierungen der Spieler des ersten Herrendoppels darf nicht höher sein als die des zweiten Herrendoppels. Ist die Summe in beiden gleich, so gilt jenes als erstes Doppel, wo der niedrigere Ranglistenplatz enthalten ist.
- e) Die Mannschaftsaufstellungen sind unmittelbar vor dem Spielbeginn auszutauschen, und zwar anlässlich der gegenseitigen Begrüßung. Die zu einer Mannschaft gehörenden Spieler müssen auf Anfrage der gegnerischen Mannschaft jedoch bereits vor dem Austausch der Mannschaftsaufstellung genannt werden.
- f) Auf Wunsch muss Spielern mit 2 unmittelbar aufeinanderfolgenden Spielen eine Pause von höchstens 15 Minuten gewährt werden.

(2) Regelung bei falscher Aufstellung

Spielt eine Mannschaft die Herreneinzel nicht in der Reihenfolge der genehmigten Rangliste, sind alle Spiele, die unkorrekterweise zustande gekommen sind, als verloren zu werten (0 : 15 / 0 : 15). Bei falschen Einsatz der Herrendoppel-Paarungen sind beide Spiele als verloren zu werten.

(3) Wertung

- a) Der Sieger erhält 3 Punkte, der Verlierer 1 Punkt, bei einem Spielstand von 4 : 4 Unentschieden erhalten beide je 2 Punkte.
- b) Bei Nichtantreten einer Mannschaft erhält diese 0 Punkte und hat zusätzlich noch die Strafgeldgebühr lt. Finanzordnung zu bezahlen. Die Begegnung ist mit 8 : 0 Sätzen bzw. 16 : 0 Sätzen für die gegnerische Mannschaft zu werten.
- c) Auf Grund dieser Punktezahl ergibt sich eine Reihung in der jeweiligen Liga. Bei gleicher Punktezahl entscheidet die Differenz zwischen den gewonnenen und verlorenen Spielen, in weiterer Folge gilt das gleiche für die Sätze und Spielpunkte. Ergibt sich immer noch ein Gleichstand, so entscheidet die direkte Begegnung nach Punkten, Sätzen und Spielpunkten.

Sollte dann immer noch Gleichstand bestehen, so wird ein Entscheidungsspiel auf neutralen Boden ausgetragen.

(4) Titelvergabe bzw. Auf- und Abstieg

- a) Die nach Abschluss der jeweiligen Saison führende Mannschaft der Landesliga A ist „Steirischer Badmintonmeister“ und erhält das Recht am Staatsliga-Zonenturnier bzw. Staatsliga-Aufstiegs-turnier teilzunehmen. Verzichtet der Erstplatzierte auf dieses Recht, so geht es auf den Zweitplatzierten bzw. bei abermaligem Verzicht auf den Drittplatzierten über. Der Letztplatzierte der Landesliga A steigt in die Landesliga B ab.
- b) Die nach Abschluss der jeweiligen Saison führende Mannschaft der Landesliga B erhält das Recht in die Landesliga A aufzusteigen. Verzichtet der Erstplatzierte auf dieses Recht, so geht es auf den Zweitplatzierten bzw. bei abermaligem Verzicht auf den Drittplatzierten über. Der Letztplatzierte der Landesliga B steigt in die Unterliga ab.
- c) In Ausnahmefällen kann auch der Letztplatzierte der Landesliga A bzw. der Letztplatzierte der Landesliga B in der jeweiligen Liga bleiben (z.B. Aufstieg einer Mannschaft von der Landesliga A in die Staatsliga, Ausfall einer Mannschaft, kein Aufsteiger aus der Unterliga, usw.)
- d) In Ausnahmefällen muss auf Weisung des StBV-Vorstandes auch der Vorletzte der Landesliga A in die Landesliga B bzw. der Vorletzte der Landesliga B in die Unterliga absteigen (z.B. Abstieg einer Mannschaft von der Staatsliga in die Landesliga A, Einreihung einer neuen Mannschaft ihrer Spielstärke entsprechend, usw.).
- e) Scheidet eine Mannschaft während der laufenden Meisterschaft aus der Landesliga aus, so wird sie mit allen Spielen aus der Wertung genommen. Für die Abstiegsfrage gilt diese Mannschaft aber als Letztplatzierte. Weiters ist die in der Finanzordnung festgelegt Strafbühre zu bezahlen.

§ 06 AUFGABEN und PFLICHTEN des AUSRICHTERS

(1) Der Ausrichter hat

- a) Mindestens 15 Minuten vor dem festgelegten bzw. vereinbarten Spieltermin die Umkleieräume bereitzustellen.
- b) Spätestens zum festgelegten bzw. vereinbarten Spieltermin 2 vorschriftsmäßige Spielfelder lt. „Badminton-Spielregeln“, Kapitel 1 – „Spielfeld und Spielfeldausstattung“ bereitzustellen.
- c) für Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Halle zu sorgen.
- d) einen Spielbericht in zweifacher Ausfertigung (eine zum Verbleib beim Veranstalter und eine zweite für die gegnerische Mannschaft) zu führen.
- e) nach Möglichkeit Zählgeräte zur Verfügung zustellen, welche dann auch zu verwenden sind.

(2) Berichtspflicht

- a) Der Spielbericht ist am nächsten Tag, aber spätestens am Montag nach der Meisterschaftsbegegnung telegrafisch (Fax) an den Wettspielreferenten zu schicken. Auf Weisung des Wettspielreferenten muss der Spielbericht auch an den Ersatzreferenten geschickt werden.
- b) Die Ergebnisse (Spiele und Sätze) der Meisterschaftsbegegnung sowie der Kurzkomentar der beiden Mannschaftsführer sind spätestens am Samstag um 20 Uhr bzw. bei Meisterschaftsbegegnungen, die am Sonntag (letzter Termin) ausgetragen werden unmittelbar nach Ende der Begegnung an den Pressereferenten oder dessen Stellvertreter telegrafisch (Fax) oder per e-mail zu übermitteln.

(3) Federbällebeistellung

Der Ausrichter (Heimmannschaft) hat die Bälle für die gesamte Begegnung einschließlich des Einspielens zu stellen. Gespielt wird in der Landesliga A grundsätzlich mit den vom ÖBV zugelassenen Naturfederbällen der Klasse A. In der Landesliga B wird mit den vom ÖBV zugelassenen Naturfederbällen der Klasse A oder B gespielt. Siehe „ÖBV Handbuch“, Kapitel D2 – „Zugelassene Federbälle“. Nach Spielende erhält der Heimverein die Hälfte der benötigten Bälle entsprechend der verwendeten Klasse vom Gastverein ersetzt.

§ 07 AUFGABEN und PFLICHTEN der MANNSCHAFTEN

- (1) Die Meisterschaftsbegegnungen sind lt. Termin- und Spielplan auszutragen.
- (2) Beide Mannschaften haben zur Begrüßung komplett anzutreten.
- (3) Grundsätzlich ist in ordentlicher Sportkleidung und nicht im Trainingsanzug anzutreten. Ausnahmen dazu können bei Hallentemperaturen unter 15 Grad und dadurch bedingter Verletzungsgefahr gemacht werden (siehe „ÖBV Handbuch“, Kapitel D1 – „Allgemeine Spielordnung“, § 09 Allg. Bekleidungsbestimmungen).
- (4) Die Spieler haben spätestens 10 Minuten nach dem Aufruf mit dem Spiel zu beginnen. Ist ein Spieler bis dahin noch nicht startbereit, so geht die betreffende Partie kampflös verloren.
- (5) Zuseher und Funktionäre dürfen keine Ratschläge an die im Spiel befindlichen Spieler erteilen.
- (6) Die Schiedsrichter und allenfalls angeforderten Linienrichter sind abwechselnd von beiden Vereinen zu gleichen Teilen zu stellen. Über den Einsatz des ersten Schiedsrichters ist einvernehmlich oder durch das Los zu entscheiden.
- (7) Eventuelle Absagen sind der gegnerischen Mannschaft so früh als möglich mitzuteilen. (z.B. verhindern unnötiger Hallenkosten, usw.)
- (8) Die Meisterschaftsbegegnungen haben spätestens 30 Minuten nach dem festgelegten bzw. frei vereinbarten Zeitpunkt zu beginnen. Ist die Gastmannschaft ohne triftigen Grund bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erschienen oder die Heimmannschaft bis dahin nicht startbereit so kann die dadurch benachteiligte Mannschaft auf die Austragung der Begegnung verzichten. Die Begegnung wird vorderhand mit 8 : 0 Spielen bzw. 16 : 0 Sätzen für die benachteiligte Mannschaft gewertet. Über eine etwaige Neuaustragung infolge eines Protestes entscheidet der Wettspielausschuss bzw. das Schiedsgericht.
- (9) Die Heimmannschaft muss mindestens einen geprüften Schiedsrichter anwesend haben, welcher auch gültige „Badminton-Spielregeln“ bei sich haben muss, um auftretende Probleme rasch klären zu können.

§ 08 SONSTIGES

- (1) Für die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten die sich im Verlauf des Meisterschaftsbetriebes ergeben, ist in erster Instanz der Wettspielausschuss und in zweiter Instanz das Schiedsgericht des StBV zuständig.
- (2) **Proteste**
 - a) Proteste jeglicher Art sind sofort nach bekannt werden des Protestgrundes innerhalb von 7 Tagen schriftlich an den Wettspielreferenten zu richten (Datum des Poststempels). Proteste, die während der Meisterschaftsbegegnung auftreten, müssen zusätzlich am Spielbericht vermerkt werden.
 - b) Auch im Falle eines laufenden Protestes ist eine Meisterschaftsbegegnung unbedingt zu beginnen und fertig zu spielen.
 - c) Proteste werden erst mit der Einzahlung der Gebühr (siehe „ÖBV Handbuch“, Kapitel S1 – „Finanzordnung“) an den Finanzreferenten wirksam. Wenn die Einzahlung 14 Tage nach Einreichung des Protestes noch nicht erfolgt ist, wird der Protest nicht bearbeitet.
 - d) Die Protestgebühr wird bei Stattgabe des Protestes im Zuge der Jahresabrechnung zwischen StBV und Verein wieder zurückbezahlt.
- (3) **Strafen**
 - a) Für jedes unentschuldigte Nichtantreten zu einer Meisterschaftsbegegnung ist eine Strafe an den Finanzreferenten des StBV und an den Gegner zu bezahlen.
 - b) Für jedes Versäumnis in der Berichterstattung ist eine Strafe an den Finanzreferenten des StBV zu bezahlen (Kurzberichte auch auf die Spielberichte).

- c) Bei Einsatz eines Spielers der nicht in der Rangliste aufscheint und auch beim Mitgliederreferat nicht gemeldet ist, muss eine Strafe an den Finanzreferenten des StBV bezahlt werden.
- d) Wenn bis zum Meisterschaftsbeginn das Nenngeld und die Kautions nicht eingetroffen sind, tritt eine Strafe in der Höhe des doppelten Nenngeldes in Kraft. Ist nach erfolgloser schriftlicher Mahnung durch den Finanzreferenten dieses innerhalb von 14 Tagen noch immer nicht bezahlt, verfällt die Kautions und der Verein wird bis zum Einlagen des Nenngeldes beim StBV gesperrt.